

Vorsicht Berliner Testament

Viele Ehepaare haben den Wunsch sich gegenseitig zum Alleinerben nach dem Tod des Erstversterbenden einzusetzen. Soweit Kinder vorhanden sind, sollen diese in der Regel erst nach dem Tod des Letztversterbenden der Eheleute erben.

Dieser Konstellation wird in der Praxis Rechnung getragen durch eine Testamentsform, die sich das „Berliner Testament“ nennt. Seit Generationen handelt es sich beim Berliner Testament um eine der beliebtesten Regelungen zur Familiennachfolge. Leider sind den Betroffenen die erheblichen Nachteile, die damit verbunden sein können nicht bekannt. Diese Nachteile resultieren im Wesentlichen daraus, dass unreflektiert Muster sich zu eigen gemacht werden, die nicht auf die persönlichen Verhältnisse der Betroffenen abgestimmt sind.

So testierten auch A und B in jungen Jahren:

Wir die Eheleute A und B setzen uns gegenseitig zu alleinigen Vollerben ein unseres gesamten Vermögens ein. Zu Schlusserben des Längstlebenden von uns bestimmen wir unsere gemeinschaftlichen Kinder C und D, jeweils zu gleichen Teilen.

Da Ihnen im Wesentlichen an der Alleinerbenstellung des Überlebenden gelegen war und sie betreffend der damals noch kleinen Kinder C und D eine Gleichstellung erreichen wollten. 25 Jahre später verstarb der Ehemann B und die hinterließ seine kranke Ehefrau die pflegebedürftig war. Die Kinder C und D die in der Zwischenzeit sich beide beruflich etabliert hatten reagierten auf die Situation sehr unterschiedlich. Die Tochter C verfolgte ihre Karriere weiter und verweigerte der Mutter ihre Unterstützung die Tochter D gab ihre lukrative Anstellung auf und pflegte die Mutter 12 Jahre intensiv.

Um die Pflegeleistung der Tochter D zu honorieren und deren wirtschaftlichen Schaden aus der unterlassenen Erwerbstätigkeit zu kompensieren testierte sie zugunsten der Pflege leistenden Tochter D und zu Lasten der Tochter C, die auf den Pflichtteil gesetzt werden sollte.

Nach dem Tod der Mutter eröffnete jedoch das Nachlassgericht, dass die zweite Verfügung zu Gunsten der pflegenden Tochter D ins Leere ging, da aufgrund der Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testamentes eine Änderung nach dem Tod des Ehemannes nicht mehr möglich war.

Dem überlebenden Ehegatten B bietet wie in diesem Fall geschehen das Berliner Testament den Vorteil, dass er zunächst einmal allein erbt und nicht mit den Kindern in einer Erbengemeinschaft teilen muss. Die von der Erbfolge ausgeschlossene können jedoch den Pflichtteil vom Längerlebenden als Erben verlangen.

Bei der Gestaltung sollten jedoch die Nachteile bedacht werden, die aus der Errichtung eines Berliner Testamentes resultieren können.

Kaum ein Testierender ist sich über die Folgen der Bindungswirkungen des Berliner Testamentes im klaren.

Ist anzunehmen, dass jeder die Verfügung deshalb getroffen hat, weil er davon ausgeht, dass auch der andere eine entsprechende Verfügung trifft, handelt es sich um wechselbezügliche Verfügungen.

Soll eine solche Wechselseitigkeit trotz gemeinsamer Verfassung des Testamentes nicht anzunehmen sein, so sollte dies klar aus dem Testament zum Ausdruck kommen.

Besteht ein gemeinschaftliches Testament mit Bindungswirkungen können die Ehegatten zu Lebzeiten soweit sie sich einig sind und gemeinschaftlich neu testieren wollen jederzeit frei mit einer neueren Verfügung, die zeitlich vorangehende wechselbezügliche Verfügungen beseitigen oder modifizieren.

Ist eine einvernehmliche Regelung zwischen den Ehegatten, bezüglich einer Änderung nicht mehr zu erzielen, ist der eine änderungswillige Ehegatte gezwungen, durch eine notarielle Erklärung gegenüber dem anderen Ehegatten, zu widerrufen. Hierdurch wird sichergestellt, dass der andere Ehegatte von dem Willen des Änderungswilligen erfährt und nicht weiter auf die gemeinsame Verfügung und die Bindungswirkung vertrauen kann.

Nach dem Tode eines Ehegatten verschärfen sich die Bindungswirkungen soweit, dass die Möglichkeit, sich durch Widerruf von der gemeinschaftlichen Regelung loszusagen, erlo-

schen ist. Der längerlebende der Ehegatten ist an die von beiden Ehegatten getroffene Schlusserbeneinsetzung unwiderruflich gebunden und kann diese nicht mehr einseitig abändern.

Diese Erkenntnis erlangt der überlebende Ehegatte jedoch erst meist nach einer Beratung, in der Folge des Todes des Ehegatten und damit zu spät. In dieser Situation drängt sich regelmäßig die Frage auf, dass, wenn schon nicht mehr neu testiert werden kann, aufgrund der Bindungswirkung der Wunsch besteht zu Lebzeiten über das Vermögen zu verfügen.

Da der überlebende Ehegatte Vollerbe bei der Einheitslösung des verstorbenen Ehegatten wird, kann er über das ererbte Vermögen frei verfügen, wie über den Teil seines Vermögens, der ihm schon vor dem Erbfall gehörte. Selbst, wenn der überlebende Ehegatte in der Absicht, den durch seine wechselbezügliche Verfügung Bedachten zu beeinträchtigen, Schenkungen macht oder Gegenstände veräußert oder belastet sind solche Rechtsgeschäfte wirksam und können, nur nach dem Tode des Überlebenden, Ansprüche des Schlusserben an den Beschenkten begründen.

Das Berliner Testament kann darüber hinaus erhebliche steuerliche Nachteile mit sich bringen. Im Regelfall gelangen als gesetzliche Erben, bei Tod eines der Ehegatten, der überlebende Ehegatte wie die Kinder der verstorbenen im Rahmen einer Erbengemeinschaft zum Erbe. Dies bedeutet, dass bei jedem der Erben ein Freibetrag existiert, welcher die Steuerbelastungen bei großem Vermögen erheblich reduziert. Da im Rahmen des Berliner Testamentes, bei Tode des Erstversterbenden die Kinder nicht zur Erbfolge gelangen, wird dieser den Kindern eigener Freibetrag „verschenkt“. Der Freibetrag von €105.000,00 steht jedem Kind nicht nur einmal sondern einmal pro Elternteil zu. Die Kinder erben aber in obiger Lösung erst beim Tod des zweiten Elternteils. Hinzu kommt unter Umständen die höhere steuerliche Belastung, weil nach dem Stufentarif, wegen des höheren Erbteiles, ein höherer Steuersatz Anwendung finden kann.

Das Berliner Testament kann somit zweifacherweise Steuernachteile produzieren, zum einen durch den Verlust des Freibetrages der Kinder über €205.000,00, wie aber auch durch den gegebenenfalls höheren Steuersatz nachteilige Wirkungen entfalten. Soweit es sich jedoch um kleinere Vermögen unterhalb dieser Freibeträge handelt, bzw. Vermögen mit sachlichen Freibeträgen oder Begünstigungen existiert, besteht in der Regel kein steuerlicher Korrekturbedarf.

Ansonsten sollte das gemeinschaftliche Testament durch die Ehegatten regelmäßig überprüft werden und den veränderten Lebensumständen angepasst werden. Aufgrund der oben beschriebenen Problematik der Bindungswirkung sollte jedoch immer daran gedacht werden den Längerlebenden der Ehegatten bei gemeinsamem Wunsch hiernach die notwendige Flexibilität zu erhalten um auf Veränderungen in der Familie zu reagieren.

AS.